



Antrag

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Inge Aures, Michael Busch, Harald Güller, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Florian von Brunn SPD**

Zum Schutz der Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften bei COVID-19-Fällen – Empfehlungen des Robert Koch-Instituts umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen (AE) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) für Schutzsuchende (im Sinne der §§ 44, 53 Asylgesetz – AsylG) umgehend umzusetzen. Insbesondere ist der dringenden Empfehlung des RKI nachzukommen, eine Quarantäne der gesamten AE oder GU sowie das Errichten von (zusätzlichen) physischen Barrieren (Zäunen) unbedingt zu vermeiden.

Darüber hinaus soll die Staatsregierung u. a. folgende Punkte in Bezug auf AE und GU berücksichtigen und in staatliche Handlungsanweisungen umwandeln:

1. In einem Zimmer sollten nur Personen aus einer Familie bzw. enge Bezugspersonen zusammen untergebracht werden; die Bewohnerinnen und Bewohner eines Zimmers sind dabei als Hausstand zu verstehen, während alle anderen Personen in weniger belegte Zimmer untergebracht werden sollen.
2. Einsetzung eines geschulten Teams zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und zur Durchführung eines Infektionsmanagements.
3. Einsatz von Bewohnerinnen und Bewohner als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Verbesserung der Kommunikation und des Informationsaustausches und zur Erhöhung der Akzeptanz von ergriffenen Maßnahmen.
4. Vernetzung der Einrichtungen mit dem entsprechenden örtlichen Hilfesystem (z. B. psychosoziale Zentren, Suchtberatungsstellen, sozialbetreuerische Versorgungsangebote etc.) zur Sicherstellung einer adäquaten und umsichtigen Vorsorge und einer schnellen Reaktion im Falle einer COVID-19-Erkrankung.
5. Vorsorgliche Vorhaltung separater Unterbringungsmöglichkeiten, um eine dezentrale Unterbringung zu erleichtern und um im Infektionsfall eine räumliche Trennung in verschiedenen Bereichen zeitnah realisieren zu können.
6. Zugang zu psychosozialen und sozialbetreuten Versorgungsangeboten (auch telefonisch oder digital und insbesondere auch zugängliche und altersgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche), um dem erhöhten individuellen Bedarf an psychosozialer Versorgung Rechnung zu tragen.
7. Verzicht auf ein systematisches Eingangsscreening und stattdessen Testung von Neuzugängen nach individueller Risikoeinschätzung durch das Gesundheitsamt.

8. Konzentration der COVID-19-Tests auf symptomatische Verdachtsfälle, die zeitnah getestet, bis zum Vorliegen des Ergebnisses isoliert, gesondert untergebracht und medizinisch versorgt werden müssen.

Begründung:

Derzeit verhält sich die Staatsregierung in Bezug auf das Management in AE und Gemeinschaftsunterkünften (GU) für Asylbewerberinnen und -bewerber bei COVID-19-Fällen konträr zu den Handlungsempfehlungen des RKI. Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration forderte das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Gesundheitsämter in Bayern unter anderem zu Folgendem auf:

„Zukünftig werden grundsätzlich bei jedem Positiv-Fall bei Bewohnern oder Mitarbeitern in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber alle Bewohner (Asylbewerber und auch Fehlbeleger) sowie Beschäftigte der betroffenen Unterkunft getestet. Die Bewohner und Beschäftigten werden alle mindestens am ersten Tag der Ermittlung sowie am Tag 12 oder 13 auf SARS-CoV 2 getestet. Die gesamte Einrichtung wird mindestens 14 Tage unter Quarantäne gestellt. Kommt die zweite Testung am Tag 12 oder 13 ausschließlich zu negativen Testergebnissen, kann die Quarantäneanordnung aufgehoben werden. Werden in der Testung am Tag 12 oder 13 neue Infizierte entdeckt, beginnt die Testung und damit einhergehend die Quarantäneanordnung von vorn. Dieses Verfahren soll unabhängig von der Größe der Einrichtungen erfolgen.“

Dies steht im direkten Widerspruch zu den aktuellen Empfehlungen des RKI¹.

Hier heißt es unter anderem: „Es wird dringend empfohlen, eine Quarantäne der gesamten AE oder GU sowie das Errichten von (zusätzlichen) physischen Barrieren (Zäunen) zu vermeiden.“ Dieser wissenschaftlich fundierten Empfehlung ist Folge zu leisten, um eine Unverhältnismäßigkeit für die Betroffenen zu vermeiden. Darüber hinaus werden mit der Vermeidung einer pauschalen Quarantäneanordnung die sowieso bereits angespannten Situationen vor Ort nicht noch weiter unnötig strapaziert.

Darüber hinaus empfiehlt das RKI dringend, Möglichkeiten der Einzelunterbringung sowie einer eventuell notwendigen Selbstisolation zu schaffen. Zudem wird vom RKI zu einem Verzicht auf ein systematisches Eingangsscreening geraten. Stattdessen sollen Tests von Neuzugängen nach individueller Risikoeinschätzung durch das Gesundheitsamt erfolgen. Kriterien können beispielsweise die Verlegung aus einer Einrichtung mit einem oder mehreren bekannten COVID-19-Fällen oder die Einreise aus einem Land bzw. einer Region mit einer hohen Inzidenz sein. Das RKI weist in diesem Bezug auch ausdrücklich auf die eingeschränkte Aussagekraft negativer Tests hin: „negativ Getestete können noch in der Inkubationszeit sein, bzw. unmittelbar nach einem negativen Testergebnis eine Infektion erwerben“.

Die Staatsregierung hat in der Vergangenheit wiederholt und mit Nachdruck auf die Einhaltung der Empfehlungen des RKI gedrängt. Beispielsweise weist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Landratsämter und andere Behörden in Bayern vielfach auf die aktuellsten Empfehlungen des RKI hin. Auch Ministerpräsident Dr. Markus Söder wies in Interviews, Pressekonferenzen und Stellungnahmen immer wieder auf die Empfehlungen und Angaben des RKI hin und unterstrich ihre Bedeutung. Zum Beispiel verwies er bei der Entscheidung, die Bundesliga bald ohne präsenste Fans fortzusetzen, ausdrücklich darauf, dass das RKI „grünes Licht“ geben müsse². Selbst das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weist in seiner oben zitierten Anordnung an die Gesundheitsämter ausdrücklich auf die „neuen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes“ hin. Folglich ist eine Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI in Bezug auf Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte nur ein folgerichtiger Schritt in der Logik der Staatsregierung, der sachgerecht wäre und längst überfällig erscheint.

¹ vgl: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Aufnahmeeinrichtungen.html

² vgl. ARD-Tagesthemen, 21.04.2020